

Informationsvorlage Nr.: 0128/2019
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	Kenntnisnahme			Ö			

Antrag des Ratsherrn Sperling vom 14.10.2019 auf Akteneinsicht bei Bauprojekten

Anlage:

Antrag Ratsherr Sperling vom 14.10.2019 auf Akteneinsicht bei Bauprojekten -

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Das Recht auf Akteneinsicht ist in § 58 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes abschließend geregelt:

„Die Vertretung überwacht die Durchführung ihrer Beschlüsse sowie den sonstigen Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten. Sie kann zu diesem Zweck vom Hauptausschuss und von der der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten die erforderlichen Auskünfte verlangen. Wenn ein Viertel der Mitglieder der Vertretung oder eine Fraktion oder Gruppe diese verlangt, ist einzelnen Abgeordneten Einsicht in die Akten zu gewähren. Diese Recht gelten nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 6 Abs. 3 Satz 1).“

Einzelnen Abgeordneten steht nicht das Recht zu, Akteneinsicht zu verlangen.

Eine hierüber hinausgehende Regelung durch einen Grundsatzbeschluss des Rates ist nicht zulässig.